

§ 16.

Das Reichsinstitut ist berechtigt, die Vereinbarungen über die Ergänzungshefte der „Denkmäler“ mit halbjähriger Frist zu kündigen. Von dem Zeitpunkt an, für den die Kündigung wirkt, erlischt die in § 2 erteilte Genehmigung für die Herausgabe weiterer Ergänzungshefte. Im übrigen bleiben jedoch die Rechte, die der Verlag durch diese Vereinbarung erworben hat, von der Kündigung unberührt, auch für die Veranstaltung von Neuauflagen der bis dahin erschienenen Ergänzungshefte.

§ 17.

Das Reichsinstitut erlangt durch diesen Vertrag keinen irgendwie gearteten materiellen oder ideellen Anteil an den Verlagsrechten, die dem F. W. Hendel Verlag durch die Herausgabe der „Denkmäler“ an diesen entstehen.

§ 18.

Eine Veräußerung der Verlagsrechte an den „Denkmälern“ durch den F. W. Hendel Verlag ist nur im Einverständnis mit dem Präsidenten des Reichsinstitutes gestattet. Dabei muss von dem Erwerber die Verpflichtung zur Fortführung der Einzelausgabe übernommen werden.

Münster i. W., am 23. August 1941.

Berlin, den 20. August 1941

L. P. Bensch

F. W. Hendel Verlag.